

Deckblatt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

In Zusammenarbeit mit der Hochschule Nordhausen hat das Studentenwerk Thüringen in den letzten Jahren ein spezielles Beratungs- und Betreuungsangebot geschaffen, damit Studierende mit Kind beruhigt und konzentriert ihrem Studium nachgehen können. Die vorliegende Broschüre soll als erste Orientierungshilfe einen Überblick über gesetzliche Grundlagen für Schwangere und junge Eltern, über Finanzierungsmöglichkeiten, Wege der Studienorganisation, über Beratungs- und Betreuungsangebote sowie über die zuständigen Ansprechpartner in Nordhausen geben. Sie vermittelt allgemeine und hilfreiche Grundlagen: Individuelle Fragen und Sonderregelungen können mit den jeweiligen Beratungsstellen und Ämtern besprochen werden.

Die AutorInnen dieser Broschüre haben sich bemüht, zu allen Themen den aktuellen Stand wiederzugeben. Dennoch kann es bei den gesetzlichen Regelungen, Öffnungszeiten oder Adressen zwischenzeitlich zu Änderungen kommen. Falls Ihnen Abweichungen auffallen, bitten wir Sie, das Studentenwerk Thüringen zu informieren. Die aktuellen Informationen und Angebote zum Thema Studieren mit Kind finden Sie auch unter **www.studentenwerk-thueringen.de**.

Dr. Ralf Schmidt-Röh

Geschäftsführer Studentenwerk Thüringen

Liebe Studierende,

ein Studium und den Alltag mit Kind erfolgreich zu meistern, erfordert Organisationstalent und Ausdauer. Das Studentenwerk Thüringen möchte Sie mit dieser Broschüre dabei unterstützen, beides unter einen Hut zu bekommen. Hier finden Sie viele nützliche Informationen rund um Themen wie gesetzliche Ansprüche von (werdenden) Eltern, Möglichkeiten der Studienorganisation und -finanzierung, Kinderbetreuung am Hochschulstandort Nordhausen oder Beratungsangebote für Krisensituationen. Für eine ausführliche Beratung sind die Allgemeine Sozialberatung des Studentenwerks Thüringen und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Nordhausen, Prof. Dr. Sabine Seibold-Freund, gerne für Sie da.

Wir wünschen allen jungen Eltern einen erfolgreichen Studienverlauf.

Julia Wassima Habiba Schulz
Studentin der Hochschule Nordhausen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für (werdende) Mütter in einem Arbeitsverhältnis und enthält Regelungen zum besonderen Schutz während der Schwangerschaft und nach der Geburt.

Dazu gehören Bestimmungen

- zum Schutz von Mutter und Kind am Arbeitsplatz,
- zum Kündigungsschutz während der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Geburt,
- zu Beschäftigungsverboten, insbesondere während der Mutterschutzfrist sechs Wochen vor dem Entbindungstermin (optional) bis acht Wochen nach der Geburt (gesetzlich vorgeschrieben), bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen
- sowie zur finanziellen Unterstützung, u.a. in Form von Mutterschaftsgeld (mehr dazu auf Seite |Mutterschaftsgeld|).

Für erwerbstätige Studentinnen finden die Mutterschutzbestimmungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Anwendung. Hierzu ist der Arbeitgeber über die Schwangerschaft zu informieren. Im Rahmen des Studiums sind die Hochschulen dazu verpflichtet, die gesetzlichen Mutterschutzfristen in ihre Prüfungsordnungen einzubinden (§ 16 HRG und § 49 Abs. 3 ThürHG). Darüber hinaus müssen die Mutterschutzfristen bei der Regelstudienzeit berücksichtigt werden (§ 45 Abs. 5 ThürHG). Die Immatrikulationsordnungen der Hochschule Nordhausen ermöglicht Studentinnen eine Beurlaubung für diesen Zeitraum (mehr auf Seite |Beurlaubung|).

Bei Pflichtpraktika als Bestandteil des Studiums findet das Mutterschutzgesetz keine Anwendung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich im Rahmen des Studiums für das Praxissemester beurlauben zu lassen.

Bei der Arbeit in Laboren ist zu beachten, dass im Umgang mit bestimmten Stoffen Risiken für die Schwangere und das ungeborene Kind bestehen können. Studentinnen unterliegen hier den „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich“. Um mögliche Gesundheitsgefahren auszuschließen, sollten die verantwortlichen Lehrenden über die Schwangerschaft informiert werden.

Zum Weiterlesen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Leitfaden zum Mutterschutz. 9. Auflage, Berlin 2013.

Download im Internet: www.bmfsfj.de

Elternzeit

Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) steht allen Müttern und Vätern zu, die in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis stehen, mit dem Kind im selben Haushalt leben, es überwiegend selbst betreuen und erziehen und dabei nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten. Elternzeit kann unabhängig vom Bezug des Elterngeldes genommen werden (mehr dazu auf Seite |Elterngeld|).

Anspruch auf Elternzeit besteht in der Regel bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes. Hierbei ist zu beachten, dass die Mutterschutzfrist auf die Elternzeit angerechnet wird. Die Zeiträume für die Elternzeit sind unter den Eltern frei aufteilbar.

Für Geschwisterkinder, die während der ersten Elternzeit geboren werden, schließt sich die Elternzeit an die abgelaufene erste Elternzeit an. Während der Elternzeit besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung von durchschnittlich bis zu 30 Stunden pro Woche. Mit Beginn der Anmeldung (frühestens acht Wochen bis spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn) besteht für die Dauer der Elternzeit Kündigungsschutz.

Im Studium findet Elternzeit wie die Mutterschutzfrist Berücksichtigung in den Prüfungsordnungen und bei der Berechnung der Regelstudienzeit. Auch hier besteht die Möglichkeit, sich beurlauben zu lassen ([mehr dazu auf Seite |Beurlaubung|](#)).

Zum Weiterlesen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Elterngeld und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. 16. Auflage, Berlin 2014.

Download im Internet: www.bmfsfj.de

Studienorganisation mit Familie

Beurlaubung

Um die Mutterschutzfristen gemäß dem MuSchG und Elternzeit nach dem BEEG in Anspruch nehmen.

In der Regel ist eine Beurlaubung von bis zu zwei Semestern während eines Studiums möglich. Zur Wahrnehmung der Mutterschutzfristen und der Elternzeit können zusätzliche Urlaubssemester genommen werden, welche nicht auf die zuvor genannte Begrenzung angerechnet werden.

Ein formloser Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich im Studien-Service-Zentrum in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist für das Folgesemester zu stellen. Dazu sollten eine Kopie des Mutterpasses sowie der Geburtsurkunde vorliegen. **In Ausnahmefällen kann ein verspäteter Antrag bewilligt werden.**? Nähere Angaben zu den Voraussetzungen einer späteren Bewilligung sind in der jeweiligen Immatrikulationsordnung nachlesbar.

<http://www.hs-nordhausen.de/service/studien-service-zentrum/antraege-und-merkblaetter>

Studierende, die sich aufgrund von Schwangerschaft, Geburt und/oder Kindererziehung beurlauben lassen, sind vom Semesterbeitrag (Studentenwerksbeitrag, Semesterticket, Beitrag für den Studierenderrat) befreit. Eine nachträgliche Rückerstattung des bereits gezahlten Beitrages (Studentenwerksbeitrag und Semesterticket) ist über das Studentenwerk möglich, ein entsprechender Antrag ist vor Semesterbeginn zu stellen.

<http://www.stw-thueringen.de/deutsch/soziales/semesterticket/nordhausen/index.html>

Im Zeitraum der Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Eine Ausnahme gibt es für Wiederholungsprüfungen im Urlaubssemester, zu denen Sie bereits angemeldet sind. Weiterhin ist zu beachten, dass während der Beurlaubung kein Anspruch auf BAföG besteht (**mehr zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten ab Seite |Studienfinanzierung|**). Bei einer rückwirkenden Beurlaubung sind bereits erhaltene BAföG-Leistungen zurückzuzahlen.

Vorteile: Beibehaltung des Studierendenstatus | keine Anrechnung auf die Regelstudienzeit

Achtung! keine Studien- und Prüfungsleistungen möglich | kein BAföG-Anspruch | Antrag auf Beurlaubung ist für jedes Semester neu zu stellen

Studien-Service-Zentrum

Haus 18

Raum 18.0105

Tel.: 03631/ 420 222

E-Mail: ssz@fh-nordhausen.de

Teilzeitstudium

Eine weitere Möglichkeit der flexiblen Studienorganisation ist ein Teilzeitstudium. Es kommt unter anderem für Studierende in Frage, die mindestens ein Kind unter 14 Jahren pflegen und erziehen oder nahe Angehörige mindestens 19 Stunden pro Woche pflegen. Auch eine Erwerbstätigkeit, die bei durchschnittlich mindestens 19 Stunden wöchentlich liegt, oder gesundheitliche Gründe können für ein Teilzeitstudium sprechen. Ein Teilzeitstudium ist in allen Studiengängen möglich, sofern dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Beantragung kann sowohl vor Studienbeginn als auch im Verlauf des Studiums innerhalb der Rückmeldefrist für das folgende Semester schriftlich im Studien-Service-Zentrum erfolgen. **Eine rückwirkende Bewilligung ist in Ausnahmefällen möglich.**? Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur

Begründung für die Aufnahme eines Teilzeitstudiums sowie eine Erklärung der geplanten Reduktion des Studienumfangs (maximal 50 v. H. der vollen Studienzzeit) beizufügen.

Auch ein Teilzeitstudium kann Auswirkungen auf die Studienfinanzierung haben. So haben Teilzeitstudierende keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen (mehr zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten ab Seite |Studienfinanzierung...|).

Vorteile flexible Anpassung des Studienumfangs | Berücksichtigung bei der Berechnung der Regelstudienzeit (Fachsemester zählen als halbe Fachsemester)

Achtung! kein BAföG-Anspruch | Antrag auf Teilzeitstudium erfolgt semesterweise

Studien-Service-Zentrum

Haus 18

Raum 18.0105

Tel.: 03631/ 420 222

E-Mail: ssz@fh-nordhausen.de

Studien- und Prüfungsleistungen

Für Studierende im Mutterschutz und in der Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung, um in dieser Zeit von der Prüfungsteilnahme befreit zu sein.

Während des Mutterschutzes besteht auch ohne Beurlaubung keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Prüfung. Nimmt eine Studentin trotz Mutterschutzes an einer Prüfung teil, so gilt jedoch das Prüfungsergebnis. Ist eine schwangere Studentin bereits für eine Prüfung angemeldet, kann sie davon zurücktreten, wenn Komplikationen in der Schwangerschaft auftreten oder der Geburtstermin in den Prüfungszeitraum fällt. Hierzu genügen eine formlose Rücktrittserklärung und die Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. einer Kopie des Mutterpasses beim Prüfungsamt.

Auch können Abgabefristen von Bachelor- und Master-Arbeiten aus den genannten Gründen verschoben werden. Informationen zu möglichen Nachfristen und zum Antragsprocedere können beim Prüfungsamt erfragt werden.

Auch eine Erkrankung des Kindes wird als Grund für einen Prüfungsrücktritt oder die Verschiebung von Abgabefristen anerkannt. Hierzu ist die Vorlage eines Krankenscheins erforderlich.

Für studierende Eltern, insbesondere Alleinerziehende, empfiehlt es sich, ein Praktikum in enger Abstimmung mit dem zuständigen Praktikumsbüro und dem Praktikumsgeber sorgfältig zu planen.

Prüfungsamt

Frau Henning, Frau Dietrich

Haus 18

Raum 18.0107

Tel: 03631/ 420 221 oder 420 224

Praktikantenamt

Frau Bargfrede

Haus 18

Raum 18.0109

Tel: 03631/ 420 225

E-Mail: praktikantenamt@fh-nordhausen.de

Langzeitstudium

Wird die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten (Urlaubssemester werden hierbei nicht angerechnet), fällt eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 € für jedes weitere Semester an. Wer jedoch während des Studiums die Pflege und Erziehung eines Kindes übernommen hat, kann die Gebührenpflicht auf Antrag hinausschieben. Voraussetzung ist jedoch, dass die doppelte Regelstudienzeit nicht überschritten wird.

Studien-Service-Zentrum

Haus 18

Raum 18.0105

Tel.: 03631/ 420 222

E-Mail: ssz@fh-nordhausen.de

Auslandssemester

Sie können Ihr Kind mit in das Ausland nehmen, um dort ein oder mehrere Semester zu studieren. Das ERASMUS-Programm bietet Ihnen unter anderem die Möglichkeit einer Sondermittelbeantragung zur Finanzierung der Kind bezogenen Mehrkosten, sowie auch einen Zuschuss für Ihre Reise, Unterkunft und Kinderbetreuung. Hierzu sind Landeshöchstsätze von der EU festgelegt worden.

Bitte beachten Sie, dass Sie ein Auslandssemester rechtzeitig planen müssen.

Krankenversicherung

Sie und Ihr Kind können bei Ihren Eltern oder anderen Angehörigen beitragsfrei familienversichert sein, bis zu Ihrer Vollendung des 25. Lebensjahres, bei Wehr- oder Zivildienst verlängert sich diese Zeit. Auch wenn Sie und Ihr studierender Partner verheiratet sind, ist die Familienversicherung weiterhin möglich.

Die Einkommensgrenzen der Familienversicherung liegen für unregelmäßige Tätigkeiten bei 395 Euro/Monat und bei 450 Euro/Monat für die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob).

Endet Ihre Familienversicherung wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen, tritt in der Regel die eigene Versicherungspflicht ein, meistens in Form der studentischen Krankenversicherung. Diese endet mit dem 30. Lebensjahr oder mit Ablauf des 14. Fachsemesters. Danach erfolgt eine freiwillige Krankenversicherung.

Wenn Sie verheiratet sind, reicht es auch, wenn ein Ehepartner pflichtversichert ist, so dass Ihr Kind und der andere Partner durch die Familienversicherung versichert werden können.

Kinder Alleinerziehender haben nur dann einen Anspruch auf Familienversicherung, wenn der Elternteil selbst gesetzlich versichert ist. Ein Anspruch auf Familienversicherung wird von der Krankenkasse geprüft, wenn Sie selbst noch familienversichert sind, so dass Ihr Kind auch bei zum Beispiel den Großeltern mitversichert sein kann. Während einer Beurlaubung bleibt die Krankenversicherungspflicht bestehen.

Haben Sie das 30. Lebensjahr vollendet oder Ihr 14. Fachsemester überschritten, müssen Sie sich freiwillig versichern. Ungeachtet dessen können Sie Ausnahmen geltend machen, wie zum Beispiel Schwangerschaft und Erziehung der Kinder oder andere, um eine Verlängerung der Versicherungspflicht zu erhalten.

Formalitäten rund um die Schwangerschaft

Schwangerschaftskonfliktberatung

In einer Schwangerschaftsberatungsstelle können Sie rund um die Schwangerschaft Informationen erhalten und sich über die Maßnahmen zur Familienplanung beraten lassen. Hilfestellungen für eine Beantragung von Eltern-, Mutterschafts- und Kindergeld können Sie ebenfalls erhalten.

Jugendsozialwerk Nordhausen

Arnoldstr. 17

99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 913 0

Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtserklärung

Vor der Geburt des Kindes sollten Sie die Vaterschaft und eventuell eine Sorgerechtserklärung im Jugendamt anerkennen lassen.

Jugendamt/ Landratsamt

Behringstr. 3

99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 991 510

Geburtsurkunde

Nach der Geburt müssen Sie als erstes die Geburtsurkunde Ihres Kindes im Standesamt beantragen, damit weitere Behördengänge möglich sind. Hierzu benötigen Sie Ihren Personalausweis, Ihre Geburtsurkunde, eventuell die Vaterschaftsanerkennung und den ausgewählten Namen Ihres Kindes. Die Bearbeitungszeit dauert einige Tage.

Die Geburtsurkunde benötigen Sie zum Beispiel für die Krankenversicherung, für eine Beurlaubung, für die Beantragung des Elterngeldes sowie des Kindergeldes und zu vielen weiteren Antragstellungen.

Standesamt

Markt 15

99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 696 416

Studienfinanzierung mit Familie

BAFöG

Vor der Geburt

Ausbildungsförderung wird durchaus auch dann geleistet, wenn Sie durch Ihre Schwangerschaft am Studium gehindert sind. Es gibt hier allerdings eine zeitlich Grenze: nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung hinaus, § 15 Abs. 2a BAFöG. Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, wird die Förderung eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung ist später allerdings auch die Wiederaufnahme der Förderung möglich.

Vorsicht! Haben Sie die Möglichkeit, Ihr Studium in Form eines offiziellen Teilzeitstudiums weiterzuführen, müssen Sie beachten, dass für ein Teilzeitstudium kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAFöG besteht! Gleiches gilt auch bei Urlaubssemestern!

Wenn Ihr Kind während des Grundstudiums geboren wird, können Sie eine Verschiebung des Leistungsnachweises um ein Semester beantragen. Sie können sich die Verlängerung mit dem anderen Elternteil teilen, wenn dieser auch BAFöG bezieht.

Bevor Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, sollten Sie auf jeden Fall Kontakt aufnehmen.

Studierende mit Kind

Die besondere Situation von Studierenden mit Kind wird auch bei der staatlichen Studienfinanzierung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) berücksichtigt.

Dies beginnt bereits im Vorfeld eines Studiums, und zwar hinsichtlich der Altersgrenze (§ 10 Abs. 3 BAFöG):

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nur bei einem Studienbeginn vor Vollendung des 30. Lebensjahres, bei Masterstudiengängen bis zum 35. Lebensjahr. Eine - auch häufig angewandte - Ausnahme hiervon ist möglich, wenn zum Zeitpunkt des Erreichens dieser Altersgrenze und bis zur Aufnahme des Studiums ein eigenes Kind unter 10 Jahren erzogen und deswegen bis dahin das Studium nicht aufgenommen wurde.

Und während des Studiums wirken sich Kinder in mehrfacher Hinsicht auf die Leistungen nach dem BAFöG aus:

Zusätzlich zu dem Bedarf für Sie selbst nach §§ 13; 13a BAFöG wird ein Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAFöG in Höhe von 113 Euro für Ihr erstes und 85 Euro für jedes weitere Kind berücksichtigt. Hierfür müssen Sie ein gesondertes Formblatt ausfüllen: Anlage 2 zu Formblatt 1 – Zusatzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag. Dieser Kinderbetreuungszuschlag wird unabhängig vom staatlichen Kindergeld gezahlt. Auch wenn beide Elternteile BAFöG-Leistungen erhalten, kann aber nur Einer den Zuschlag bekommen. Und noch etwas: auch wenn Sie Ausbildungsförderung grundsätzlich in Form von 50% Zuschuss / 50% zinsloses Darlehen erhalten, wird der Kinderzuschlag zu 100% als Zuschuss geleistet.

Es erhöht sich der Freibetrag von Ihrem Einkommen, § 23 Abs. 1 BAFöG! Von Ihrem Einkommen (z.B. aus einem Nebenjob) bleiben monatlich 255,00€ frei. Für jedes eigene Kind erhöht sich der Freibetrag um 485,00€.

Es erhöht sich der Freibetrag von Ihrem Vermögen, § 29 Abs. 1 BAföG! Von Ihrem Vermögen bleiben 5.200,00€ für Sie selbst anrechnungsfrei. Dieser Freibetrag erhöht sich für jedes eigene Kind um 1.800,00€.

Es können Verzögerungen des Studiums berücksichtigt werden, §§ 15 Abs. 3 Nr. 5; 48 Abs. 2 BAföG! Kommt es aufgrund von Schwangerschaft und/oder Kindeserziehungszeiten zu Verzögerungen in Ihrem Studium, kann dies sowohl bei dem Termin zur Vorlage des Leistungsnachweises nach § 48 Abs. 1 BAföG als auch bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit (= Förderungshöchstdauer) nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG berücksichtigt werden. Folgende Verlängerungszeiten sind grundsätzlich als angemessen anerkannt:

- bis zum 5. Geburtstag des Kindes 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr bis zu 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr bis zu 1 Semester

Und hier gilt: auch wenn Sie Ausbildungsförderung bis dahin in Form von 50% Zuschuss / 50% zinsloses Darlehen erhalten haben, wird eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG zu 100% als Zuschuss geleistet.

Amt für Ausbildungsförderung

Weinberghof 4

Isabel Wienbreyer

Tel: 03631/ 420 889

isabel.wienbreyer@stw-thueringen.de

Andrea Neblung

Tel: 03631/ 420 740

andrea.neblung@stw-thueringen.de

Tonia Kaftan

Tel: 03631/ 420 882

tonia.kaftan@stw-thueringen.de

Mutterschaftsgeld

Bei Ihrer Krankenkasse können Sie Mutterschaftsgeld beantragen, welches Sie während der Mutterschutzfrist erhalten. Studentinnen erhalten aber in der Regel kein Mutterschaftsgeld.

Stehen Sie in einem Arbeitsverhältnis, können Sie maximal 13,00 €/Tag nach § 200 Reichsversicherungsordnung geltend machen, wenn Sie zu Beginn der Mutterschutzfrist eine eigene Mitgliedschaft bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse besaßen und in einem Arbeitsverhältnis standen, in dem Sie einen Anspruch auf Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit besitzen. Ihren Anspruch verlieren Sie nicht, wenn Ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig aufgehoben wurde oder Sie in einem Heimarbeitsverhältnis stehen.

Wenn Sie familien- oder privat versichert sind und in einem Arbeitsverhältnis stehen, können Sie einen Antrag auf Mutterschaftsgeld an das Bundesversicherungsamt stellen, welche eine einmalige Leistung von maximal 210 Euro zahlt.

Kindergeld

In der Familienkasse beantragen Sie Kindergeld für Ihr Kind. Dies wird für alle Kinder von der Geburt bis zu ihrem 18. Lebensjahr, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit der Verlängerung hinsichtlich von Wehr- und Zivildienst, einem freiwilligen sozialen Jahr oder einer Ausbildung gewährt.

	ab 1.1.2015	ab 1.1.2016
1. und 2. Kind	188 Euro	190 Euro
3. Kind	194 Euro	196 Euro
4. Kind	219 Euro	221 Euro

Ihr eigenes Kindergeld wird Ihnen auch gezahlt, wenn Sie schon Eltern sind. In diesem Zusammenhang müssen Sie beachten, dass die Familienkasse bei einer Ausbildungsunterbrechung und Beurlaubung die Zahlung einstellt. Eine Beurlaubung wegen Mutterschutz zählt aber nicht dazu.

Darüber hinaus können Sie einen Kinderzuschlag bis zu 140 Euro erhalten, wenn Ihr Kind Kindergeld bezieht und Sie über ein Mindesteinkommen in Höhe von 900 Euro verfügen (600 Euro wenn Sie alleinerziehend sind), das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommengrenze nicht übersteigt und der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und dadurch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Familienkasse
Hüpedenweg 52
99734 Nordhausen

Tel: 0800/ 455 533 0

Elterngeld

Das Elterngeld beantragen Sie im Jugendamt. Es stellt in der Zeit nach der Geburt Ihres Kindes bis zur Wiederaufnahme Ihres Studiums eine Lohnersatzleistung dar. Sie können es bis zu 12 Monate oder bei halber Zahlung bis zu 24 Monate beziehen. Die Höhe des Zahlungsbetrages beträgt ca. 67 % Ihres durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommens der letzten 12 Monate, maximal jedoch 1.800 Euro, wobei BAföG kein steuerpflichtiges Einkommen ist. Bei einem steuerpflichtigen Einkommen unter 1.000 Euro wird eine Ersatzrate von bis zu 100 % möglich (§ 2 Absatz 2 BEEG). Eine Teilzeitarbeit während der Elternzeit wirkt sich auf das Elterngeld aus.

Weiterhin ist es möglich, sich die Elternzeit mit dem anderen Elternteil zu teilen oder diese gleichzeitig zu nehmen. Dabei kann der Bezugszeitraum des Elterngeldes auf 14 bzw. 28 Monate verlängert werden. Es werden nur dann 2 weitere Bezugsmonate (insgesamt 14 Monate) gewährt, wenn der zweite erwerbstätige Partner mindestens 2 Monate Elternzeit nimmt.

Alleinerziehende, denen das Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht und die vor der Geburt ein eigenes Einkommen erzielt haben, können die Zahlungsdauer auf 14 bzw. 28 Monate verlängern. Studierende, die vor der Geburt kein Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten den Mindestsatz von 300 Euro für 12 Monate bzw. 150 Euro für 24 Monate und können nicht auf 14 bzw. 28 Monate verlängern.

Einen Geschwisterbonus von mindestens 75 Euro können Sie bei Mehrlingen und älteren Kindern beantragen. Dabei sind die Altersgrenzen zu beachten:

- Bei zwei Kindern → bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist
- Bei drei und mehr Kindern → wenn mindestens zwei Kinder unter sechs Jahre alt sind
- Bei einem Kind mit Behinderung → bis zu dem 14. Lebensjahr

Landratsamt Nordhausen
Bürgerservicezentrum

Thüringer Erziehungsgeld

Das Thüringer Landeserziehungsgeld erhalten Sie einkommensunabhängig für maximal 12 Monate als Anschlussleistung des Elterngeldes für Kinder ab dem 13. Lebensmonat, die überwiegend selbst betreut werden (max. 5 Std./Tag bei Tagespflege oder Kita), bei älteren kindergeldberechtigten Kindern kann der Anspruch der maximalen Betreuungszeit verlängert werden. Weitere Konditionen sind die Teilnahme an der U6-Vorsorgeuntersuchung und der Hauptwohnsitz in Thüringen.

Die Höhe des Thüringer Landeserziehungsgeldes beträgt 150 Euro für das erste Kind, 200 Euro für das zweite Kind, 250 Euro für das dritte Kind und 300 Euro ab dem vierten Kind.

Der Betrag halbiert sich durch eine maximale Fremdbetreuung (5 Std./Tag), so dass Sie zum Beispiel 75 Euro für Ihr erstes Kind erhalten.

Stadtverwaltung Nordhausen

Amt für Schulen, Sport und Kindertagesstätten

Markt 15

99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 696 243

Sozialleistungen nach SGB II

In der Regel haben Studierende keinen Anspruch (§ 7 Abs. 5 SGB II). Aber:

Studierende im Vollzeitstudium mit Kind

Minderjährige Kinder haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen. Das heißt, ein Elternteil, der selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II hat, kann trotzdem einen Anspruch für sein Kind geltend machen. Dies hat im Einzelnen der Gesetzgeber hier geregelt (§ 27 Abs. 2 SGB II, § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, § 21 SGB II).

§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II regelt die einmalige Beihilfe in Bezug auf „Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt“.

Studierende im Teilzeitstudium

Teilzeitstudierende, die grundsätzlich keinen BAföG-Anspruch haben und weniger als 20 Wochenstunden studieren, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Zur Beantwortung der Frage, ob Studierende mit Kind dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, ist die Zumutbarkeit zu klären. Diese hat der Gesetzgeber wie folgt geregelt: „(1) Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass [Absatz 3] die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; [...]“ (§ 10 SGB II Satz 1, Abs. 3).

Studierende im Urlaubssemester

„Ein Student ist während eines Urlaubssemesters dann nicht von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB 2 ausgeschlossen, wenn er in dieser Zeit entweder aus organisationsrechtlichen Gründen der Hochschule nicht mehr angehört oder die

organisationsrechtliche Zugehörigkeit zwar weiterhin vorliegt, er sein Studium jedoch tatsächlich nicht betreibt“ (Bundessozialgericht Urteil vom 22.3.2012, B 4 AS 102/11 R). Das heißt: In der Zeit der Beurlaubung besteht dann ein Anspruch auf ALG II, wenn die Ausbildung tatsächlich nicht besucht wird (keine Prüfungen absolviert und keine Veranstaltungen besucht werden) und das Urlaubssemester z.B. für den Mutterschutz oder die Kinderbetreuung beantragt wird (BSG Terminbericht Nr. 17/12 Punkt 5).

Mehrbedarfe

Zusätzlich zu diesen Leistungen können Sie Mehrbedarfe für besondere Bedarfsbestände nach §21 SGB II beantragen, welche nicht in den Regelleistungen erfasst sind. Um Mehrbedarfe zu erhalten, müssen Sie kein Arbeitslosengeld beziehen.

Ab der 13. Schwangerschaftswoche können Sie unabhängig von Ihrem Studentenstatus nach § 23 Abs. 3 SGB II einen Schwangerenmehrbedarf und Geld für eine Erstausrüstung sowie auch anderes Zubehör beantragen. Die Anträge können Sie auch im Familienzentrum, bei ProFamilia oder einer Schwangerschaftsberatungsstelle stellen.

Zusätzlich zu diesen Leistungen können Sie einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung bei medizinisch notwendiger Kostform in Höhe des ärztlichen Bedarfs beantragen.

Ebenso können Sie einen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung in Höhe von 36 % der Regelleistung, wenn Ihr Kind unter sieben Jahren ist, bei min. zwei Kindern unter 16 Jahren und ab drei Kindern in Höhe von 12 % der Regelleistung der Kinder, erhalten.

Bildungspaket

„Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. ... Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.“ (www.bmas.de)

JobCenter Landkreis Nordhausen

Uferstr. 2

99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 650 129

Email: Jobcenter-Nordhausen@jobcenter-ge.de

Wohngeld

Die Regelungen zum Wohngeld sind kompliziert und umfangreich. Das Wohngeld ist ein Mietzuschuss und abhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens (als glaubwürdig gilt, wenn die Einnahmen plus Wohngeld 80 % des Sozialhilfebedarfs erreichen) und von der Höhe der zuschussfähigen Miete (zum Nachweis und zur Höhe des glaubwürdigen Einkommens hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift WoGG § 15). In der Regel erhalten Studierende kein Wohngeld. Studierende mit Kind bilden eine Ausnahme. Studierende, die (dem Grunde nach) BAföG erhalten und ein Kind haben, können einen Wohngeldanspruch geltend machen (§ 20 Abs. 2 WoGG).

Studierende, die (dem Grunde nach) kein BAföG erhalten, können einen Wohngeldanspruch geltend machen. Ist nur eine Person ohne Ausbildungsstatus, ist der gesamte Wohngeldhaushalt von der Ausschlussregelung des § 20 Abs. 2 nicht erfasst. Ein alleinerziehender Studierender mit einem Kind, für das Sozialgeld gezahlt wird, kann für sich selbst Wohngeld beantragen. Der Ausschluss von

Studierenden vom Wohngeld wird von folgender Formulierung abhängig gemacht: „(2) Stehen allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz [...] dem Grunde nach zu [...]“. Ist nur eine Person ohne Ausbildungsstatus, ist der gesamte Wohngeldhaushalt von der Ausschlussregelung des § 20 Abs. 2 nicht erfasst.

Wohngeldstelle

Markt 15
99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 696 237

Unterhaltsvorschuss

Als alleinerziehender Elternteil können Sie im Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen, wenn Ihr Kind vom anderen Elternteil keinen oder nur einen geringen Unterhalt erhält. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind in Regelbeträgen festgelegt und betragen monatlich für Kinder bis sechs Jahre 133 Euro und für Kinder von sechs bis 12 Jahren 180 Euro. Die Zahlung erfolgt für insgesamt 72 Monate und höchstens bis zum 12. Lebensjahr des Kindes.

Jugendamt/ Landratsamt

Behringstr. 3
99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 991 510

Betreuungskostenübernahme

Einen Zuschuss der Teilnahmebeiträge für Tageseinrichtungen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII können Sie im Landratsamt beantragen. Der Zuschuss wird ab Beginn des Antragsmonates gezahlt. Hierzu zählen Kindertagesstätten- und Hortgebühren.

Jugendamt/ Landratsamt

Behringstr. 3
99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 991 510

Stiftungen

Sie können finanzielle Hilfe in Notlagen bei Stiftungen beantragen. Diese gestalten sich wie die Hilfe zur Erstausrüstung, sind aber zum Beispiel für Anschaffungen wie eine neue Waschmaschine gedacht.

Jugendsozialwerk Nordhausen

Arnoldstr. 17
99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 913 0

Erstausrüstung

Für eine Babyerstausrüstung und die Bekleidung in der Schwangerschaft können Sie nach § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch II einmalige Leistungen beantragen. Da diese Leistungen zweckgebunden sind, sind Sie verpflichtet nachzuweisen, dass Sie das Geld zweckgemäß ausgegeben haben. Insofern die Leistungen nach dem SGB II den Bedarf nicht vollständig decken konnten oder Sie keinen Anspruch auf

Kindererstaussstattung besitzen, besteht die Möglichkeit, ergänzende Leistungen zu beantragen. Hierzu können Sie sich mit dem Arbeitslosengeld II-Bescheid an das Familienzentrum/Jugendsozialwerk wenden. Dort erhalten Sie Auskünfte, um einen Antrag bei der Stiftung „HandinHand“ - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not - zu stellen.

JobCenter Landkreis Nordhausen

Uferstr. 2
99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 650 129

Email: Jobcenter-Nordhausen@jobcenter-ge.de

Jugendsozialwerk Nordhausen

Arnoldstr. 17
99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 913 0

Krankenkasse

Neben dem Mutterschaftsgeld stehen Ihnen in der Schwangerschaft noch weitere Leistungen zu. In dieser Zeit sind die in Bezug auf die Schwangerschaft benötigten Medikamente für Sie zuzahlungsfrei. Des Weiteren ist Ihr stationärer Aufenthalt auf Grund der Entbindung kostenlos. Ansonsten beträgt die Zuzahlung in einem Zeitraum von höchstens 28 Tagen 10 Euro pro Tag,

Ihre Hebamme und Ihre Kurse dürfen Sie sich selber aussuchen, unterschiedslos wo Sie Ihr Kind gebären möchten. Sowohl die Geburtshäuser als auch freiberufliche Hebammen bieten Hebammenbegleitung in der Schwangerschaft, zur Geburt, im Wochenbett und während der gesamten Stillzeit. Auskünfte darüber erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse, beim Facharzt und im Krankenhaus. Die Kosten werden vom Anbieter direkt mit der Krankenkasse verrechnet.

Darüber hinaus können Sie eine Haushaltshilfe bei Ihrer Krankenkasse beantragen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, den eigenen Haushalt zu führen oder das Kind zu betreuen. Dies ist hilfreich, falls Ihr Partner nach der Geburt die Betreuung und Unterstützung nicht übernehmen kann.

Bildungskredit

Zur Überwindung Ihrer finanziellen Schwierigkeiten kann der Bildungskredit Ihnen eine Hilfe sein. Er ist ein zinsgünstiges Darlehen zur Unterstützung von Studierenden, die sich in einer fortgeschrittenen Phase des Studiums befinden. Er wird in der Regel bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres und bis zum Ende des 12. Studienseesters, unabhängig von anderen Einkünften gewährt. Das Darlehen wird zurzeit in monatlichen Raten von 100, 200 oder 300 € bis zu maximal 24 Monatsraten ausgezahlt. Nach 4 Jahren (ab der ersten Auszahlungsraten gerechnet) beginnt die Rückzahlungspflicht in monatlichen Raten von 120 €. Der Antrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten: www.bundesverwaltungsamt.de. Der Bildungskredit ersetzt nicht die BAföG-Förderung und kann auch neben dem BAföG in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf den Kredit besteht nicht.

Stipendium

Ein Stipendium wird an Studenten vergeben, die besonders begabt, gesellschaftlich engagiert oder aus anderen Gründen förderungswürdig sind. Es gibt ihnen die Möglichkeit finanziell unabhängig vom BAföG zu leben. Um ein geeignetes Stipendium zu finden, wird eine Datenbank angeboten:

<https://www.stipendienlotse.de>

Die FH Nordhausen bietet ihnen ein Deutschlandstipendium an. Sie können sich auch für andere Stipendien mit dem Schwerpunkt Studium mit Kind bewerben. Weitere Informationen zum Deutschlandstipendium erhalten Sie unter:

<https://www.fh-nordhausen.de/deutschlandstipendium.html> und

<http://www.deutschlandstipendium.de>.

Kinderbetreuung in Nordhausen

Kita-Card

Eine Liste aller Betreuungsmöglichkeiten in Nordhausen erhalten Sie im Landratsamt. Informationen über Kinderbetreuungsmöglichkeiten finden Sie auch im Jugendamt. Um Ihrem Kind den gewünschten Kitaplatz zu ermöglichen, müssen Sie sich im Landratsamt im Fachbereich Jugend und Soziales eine kostenlose Kita-Card ausstellen lassen. Für die Ausstellung benötigen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes und Ihren Personalausweis, bei postalischer Beantragung in Kopie. Die Kita-Card geben Sie bei der Aufnahme im Kindergarten ab, damit diese verbindlich ist.

[Landratsamt Nordhausen](#)

Bürgerservicezentrum

Behringstraße 3

99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 911 911

Hortbetreuung

Jedes Kind in Thüringen hat vom Schuleintritt bis zum Abschluss der Grundschule einen Anspruch auf Hortbetreuung (§ 2 Abs. 2 ThürKitaG, § 10 Abs. 1 ThürSchulG). Die Anmeldung erfolgt direkt in der besuchten Grundschule. Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen sind online über das Portal des Landratsamtes abrufbar.

Die Benutzungsgebühren richten sich gemäß der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen (Hortgebührensatzung) nach dem Einkommen der Eltern.

[Landratsamt Nordhausen](#)

Fachbereich Schulverwaltung

Grimmelallee 20

99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 911 460

Angebote des Studentenwerks und der Hochschule

Beratung

Studentenwerk Thüringen

Das Studentenwerk Thüringen bietet verschiedene Beratungsmöglichkeiten an. So hilft die Allgemeine Sozialberatung u.a. bei Fragen zur Studienfinanzierung mit Kind und zu den Rahmenbedingungen des Studiums weiter. Die Psychosoziale Beratung unterstützt bei studienbedingten Problemen und in persönlichen Konfliktsituationen.

Beratungsstelle des Studentenwerkes Thüringen

Uwe Köppe

Tel: 03631/ 420 883

Haus 20

E-Mail: uwe.koeppe@stw-thuringen.de

Raum 20.0006

HS Nordhausen

Vorrangige Ansprechpartnerin für alle Fragen zum Studium mit Familie an der FH Nordhausen und für eine Studienverlaufsplanung ist die Familien- und Gleichstellungsbeauftragte. Hier können Sie Ihre Family Card beantragen, die gegenüber Ihrem Dozenten anzeigt, dass Sie Familienarbeit leisten (Betreuung eines Kindes bis 16 Jahre oder Pflege eines Angehörigen ab Pflegestufe I). Bitte vereinbaren Sie per E-Mail einen individuellen Termin.

Familien- und Gleichstellungsbeauftragte

Prof. Dr. Sabine Seibold- Freund

Tel: 03631/ 420 114

Haus 18

E-Mail: gleichstellung@fh-nordhausen.de

Raum 18.0407

Kinderbetreuung an der Hochschule

Das Studentenwerk Thüringen bietet Ihnen die bilinguale (deutsch/russisch) Kindertagesstätte „Campus Zwerge“ auf dem Campus der FH Nordhausen an. Diese ist von 07:00 – 17:30 Uhr geöffnet. Die Kita steht Kindern ab dem sechsten Lebensmonat zu adäquaten Gebühren (einkommensabhängig) offen; eine ganztägige Verpflegung wird angeboten. In der Regel sollten Sie Ihr Kind mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme in einer Tagesstätte anmelden.

Anmeldungen richten Sie bitte direkt an die Kita, Sie benötigen dafür das Anmeldeformular und die Kita-Card. Das Formular und weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.stw-thuringen.de/kinderbetreuung> und

<http://www.fh-nordhausen.de/2330.html>.

Kindertagesstätte Campus Zwerge

Weinberghof 7

Tel: 03631/ 420 875

99734 Nordhausen

Email: kita-campus-zwerge@stw-thuringen.de

Familienfreundlicher Campus

Family Card

Sie können eine Family Card an der FH Nordhausen beantragen. Die Family Card bietet Ihnen einige Vorteile, die zur Vereinbarkeit von Studium und Kind beitragen sollen, wie zum Beispiel einen Gutschein für das Badehaus in Nordhausen, eine kostenfreie Vormerkung der Ausleihe in der FH-Bibliothek, kostenfreier Eintritt in die Nordhäuser Museen für alle Kinder bis 16 Jahre und Ermäßigung für die Eltern oder eine längerfristige Nutzung eines Laptops im Medienzentrum.

Die Anträge sind im Internet unter

http://www.fh-nordhausen.de/uploads/media/antrag_familiycard_studierende.pdf

eingestellt und können bei der Familien- und Gleichstellungsbeauftragten per E-Mail oder auf dem Postweg gestellt werden. Bitte vergessen Sie bei der Abgabe nicht, eine Postadresse oder E-Mailadresse anzugeben. Aus Datenschutzgründen kann andernfalls der bearbeitete Antrag mit der Family Card nicht an Sie weitergeleitet werden.

Familien- und Gleichstellungsbeauftragte

Prof. Dr. Sabine Seibold- Freund
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 420 114
E-Mail: gleichstellung@fh-nordhausen.de

Kinderausweis für die Mensa

Sie können einen Kinderausweis für die Mensa erhalten, damit Ihr Kind bis einschließlich sechs Jahren kostenloses Essen beim Kauf eines Hauptgerichts erhalten kann. Bitte reichen Sie bei der Beantragung eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder Studentenausweis und die Geburtsurkunde (oder eine Bescheinigung, die das Kind als eigenes ausweist) ein. Den Antrag stellen Sie im BAföG-Amt.

Amt für Ausbildungsförderung

Weinberghof 4

Isabel Wienbreyer

Tel: 03631/ 420 889

isabel.wienbreyer@stw-thueringen.de

Andrea Neblung

Tel: 03631/ 420 740

andrea.neblung@stw-thueringen.de

Tonia Kaftan

Tel: 03631/ 420 882

tonia.kaftan@stw-thueringen.de

Eltern-Kind-Raum

Der Eltern-Kind-Raum ist im Haus 20 Raum 20.0006. Hier können Sie Ihr Kind in Ruhe stillen und auch Lernen. Für den Erhalt eines Schlüssels fragen Sie im Studien-Service-Zentrum oder bei der Gleichstellungsbeauftragten.

Wickelmöglichkeiten

In der gesamten Hochschule Nordhausen finden Sie auf den Toiletten auch Wickeltische für Ihr Kind. Auf der Toilette der Mensa gibt es dazu auch warmes Wasser.

Spiel- und Lesebox in der Bibliothek

In der Hochschulbibliothek steht den Kleinen eine Spiel- und Lesebox zur Verfügung. Bitte fragen Sie am Eingangsbereich nach.

Freizeitaktivitäten für Kinder in Nordhausen

Kreismusikschule

Die Kreismusikschule bietet Ihrem Kind eine musikalische Früherziehung ab dem Säuglingsalter, ein Instrumentenkarussell, sowie die Schulung des Spielens eines Instrumentes. Bitte achten Sie auf eine frühzeitige Anmeldung Ihres Kindes.

Kreismusikschule Nordhausen
Freiherr-von-Stein-Str. 1
99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 994 976

Sportvereine

Sie können Ihr Kind in einem der verschiedenen Sportvereine Nordhausens anmelden. Diese bieten ein Angebot von Babyschwimmen bis zum Hochleistungssport.

Spielplätze und Hochseilgarten

Der Stadtpark Nordhausen bietet Ihnen außer seiner schönen Grünfläche einen schönen Kinderspielplatz, der auch schon für die ganz Kleinen geeignet ist. Außerdem besitzt er ein Tiergehege und einen Streichelzoo in Nähe des Ententeiches.

Auf dem Petersberg können Sie auf den Abenteuer- oder Wasserspielplatz, den Hochseilgarten oder für 20 Cent im Garten spazieren gehen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie:

Mobilé-Jugendsozialwerk
Domstraße 20a
99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 982 187

Badehaus

Das Badehaus bietet Ihnen und Ihrem Kind drei Schwimmbecken, eine Wasserrutsche, ein Babybecken und eine Sauna zum Erholen.

Badehaus Nordhausen
Grimmelallee 40
99734 Nordhausen

Tel: 03631/ 479 90

Erlebnispark Straußberg

Der Erlebnispark ist ein Affenwald, welcher nicht weit von Nordhausen lokalisiert ist. Er beherbergt verschiedene Affenarten in einem weitläufigen Gehege durch das eine Sommerrodelbahn führt.

Erlebnispark Straußberg

Unterer Straußberg 6

99706 Sondershausen/ OT Straußberg

<http://www.affenwald.info>

Tel: 036334 /532 1

Behördengänge

Vor der Geburt

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Krankenkasse | Schwangerenbetreuung regeln, Mutterschaftsgeld beantragen |
| <input type="checkbox"/> Jugendamt | Vaterschaftsanerkennung & Sorgerecht klären |
| <input type="checkbox"/> BAföG-Amt | Verschiebung des Leistungsnachweises beantragen |
| <input type="checkbox"/> Hochschule | Beurlaubung/Teilzeitstudium anmelden |
| <input type="checkbox"/> Jobcenter | Beantragung Hilfe zum Lebensunterhalt |
| <input type="checkbox"/> Beratungsstellen | Beratung, finanzielle Hilfen in Notlagen |
| <input type="checkbox"/> Geburtshaus/Klinik/Hebamme | Geburtsort, Betreuung & Wünsche klären |

Nach der Geburt

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Familienkasse | Kindergeld beantragen |
| <input type="checkbox"/> Elterngeldstelle | Elterngeld beantragen |
| <input type="checkbox"/> Krankenkasse | Geburt anzeigen und Familienversicherung beantragen |
| <input type="checkbox"/> Hochschule | Beurlaubung/Teilzeitstudium anmelden |
| <input type="checkbox"/> BAföG-Amt | Weiterförderungsantrag, Verlängerung beantragen |
| <input type="checkbox"/> Beratungsstellen | Beratung, finanzielle Hilfen in Notlagen |
| <input type="checkbox"/> Jugendamt | Krippen- bzw. Kita-Card & ggf. Unterhaltsvorschuss beantragen |
| <input type="checkbox"/> Finanzamt | Kind in Steuerkarte eintragen lassen |